

Statuten
des Zweckverbands
Schulpsychologischer Dienst
des Bezirks Horgen (SPD Horgen)

vom 26. September 2021

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen „Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen“, SPD Horgen, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die gemeinsame Führung eines Schulpsychologischen Dienstes. Dessen Angebote beinhalten insbesondere Abklärungen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen sowie Schulbehörden. Kinder und Jugendliche der Volksschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und ihre erwachsenen Bezugspersonen erhalten durch den Schulpsychologischen Dienst Hilfe.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. die Aufsichtskommission (Verbandsvorstand);
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Aufsichtskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichtskommission und der Leiter oder die Leiterin des SPD gemeinsam; im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

² Die Aufsichtskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.
-

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. *wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);*
 2. *wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).*
-

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. *die Festsetzung des Budgets;*
 2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
 3. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;*
 4. *Anträge an die Verbandsgemeinden;*
 5. *die Wahlen;*
 6. *ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;*
 7. *Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.*
-

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ *Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:*

1. *die Änderung dieser Statuten;*
2. *die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
3. *die Auflösung des Zweckverbands.*

² *Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Aufsichtskommission aus.*

Art. 15 Beschlussfassung

¹ *Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

² *Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

-
1. *wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
 2. *die Grundzüge der Finanzierung;*
 3. *Austritt und Auflösung;*
 4. *die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*
-

2.4. Die Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹ *Die Delegiertenversammlung besteht aus neun Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.*

² *Die Delegierten werden von den Schulpflegern aus deren Mitte gewählt.*

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin oder ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. *die Präsidentin oder den Präsidenten, sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;*
 2. *die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.*
-

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ *Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

1. *ihre beruflichen Tätigkeiten;*
2. *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
3. *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
 2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung;*
 3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
 4. *Erlasse von grundlegender Bedeutung;*
 5. *der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung;*
 6. *die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Aufsichtskommission, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;*
 7. *die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;*
-

-
8. *die Beschlussfassung über Anträge der Aufsichtskommission zu Initiativen;*
 9. *die Festsetzung des Budgets;*
 10. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
 11. *die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
 12. *die Kenntnisnahme des Jahresberichts;*
 13. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;*
 14. *die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;*
 15. *die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;*
 16. *die Festlegung des Jahresprogramms.*
-

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.*

² *Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Sekretariats anvertraut.*

Art. 21 Einberufung

¹ *Die Aufsichtskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.*

² *Mindestens drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.*

³ *Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.*

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ *Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.*

² *Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Aufsichtskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Aufsichtskommission Änderungsanträge stellen.*

³ *Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.*

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹ *In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.*

² *Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.*

³ *Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.*

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹ *Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.*

² *Die Anfrage ist spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.*

³ *In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.*

⁴ *Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.*

2.5. Die Aufsichtskommission

Art. 26 Zusammensetzung

¹ *Die Aufsichtskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbands, die in einer politischen Gemeinde des Verbandsgebiets politischen Wohnsitz im Sinne von § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben. Sie dürfen während ihrer Zugehörigkeit zur Aufsichtskommission weder der Delegiertenversammlung angehören noch Angestellte des Schulpsychologischen Dienstes sein. Wiederwahl ist möglich.*

² *Die Aufsichtskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums im Übrigen selbst.*

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Aufsichtskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ *Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:*

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
 2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
 3. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
 4. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
 5. *die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
 6. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
 7. *das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.*
-

² Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Der Aufsichtskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.

² Der Aufsichtskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00;
 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihren Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben.
-

Art. 30 Aufgabendelegation

Die Aufsichtskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Aufsichtskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegiertenversammlung, der Leiter bzw. die Leiterin des Schulpsychologischen Dienstes sowie eine Lehrperson oder eine Schulleitung aus dem Zweckverbandsgebiet teil.

⁴ Die Aufsichtskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Aufsichtskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Aufsichtskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Die Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

² *Sie erstattet der Aufsichtskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

³ *Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Aufsichtskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen in Anlehnung an das kantonale Personalgesetz.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ *Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

² *Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Aufsichtskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

¹ *Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen verlangen.*

² *Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30 % aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres*

effektiv in Anspruch genommenen Leistungsstunden getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.

³ Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Bei Darlehen von Dritten haften die Zweckverbandsgemeinden solidarisch für die Schuld.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Schülerzahlen pro Gemeinde beteiligt. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten in Art. 43.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Aufsichtskommission oder der Angestellten kann bei der Aufsichtskommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Aufsichtskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Aufsichtskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattungen irgendwelcher Art, mit Ausnahme eines allfälligen Überschusses aus dem von der Verbandsgemeinde geleisteten Vorschuss gemäss Art. 43.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von zwei Drittel aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Die Liquidationsanteile richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Betriebskosten gemäss Art. 43. Es wird ein gemittelter Kostenverteiler der letzten fünf Jahre genommen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten, beschlossen Mai bis Dezember 2009 (teilrevidiert 1. Januar 2016) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Beatrice Kern

Die Präsidentin der Aufsichtskommission

Irene Cachin

Die Leiterin SPD Horgen